

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 31.05.22

und Antwort des Senats

Betr.: Campus Steilshoop – Ist die Mensa nutzbar?

Einleitung für die Fragen:

Der Campus Steilshoop weist eine große Mensa auf. Diese kann mit den Stadtteilräumen verbunden werden und wurde bereits für verschiedene Veranstaltungen genutzt. Diese Möglichkeit soll unter anderem attraktive große und überregionale Veranstaltungen ermöglichen, das heißt diese Verbindung der Flächen ist Teil des Campus-Konzeptes, die Veranstaltungen sollen Steilshoop bekannter machen und zum guten Ruf des Stadtteils beitragen. Dennoch ist immer noch nicht klar, wer bei Nutzungswünschen zu kontaktieren ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Campus Steilshoop hat im Spätsommer 2019 seinen Betrieb aufgenommen. Er umfasst auf insgesamt 12.800 Quadratmetern die Neubauten einer Stadtteilschule in Langform, das heißt einer Stadtteilschule mit einer Grundschulabteilung, sowie eines Quartierszentrums mit sozialen, kulturellen und weiteren Bildungseinrichtungen. Hierzu zählen ein Haus der Jugend, eine Elternschule und der Verein Nordlicht e.V., eine Stadtteilbibliothek, der Kultur- und Stadtteilverein AGDAZ, die Volkshochschule und die Alraune gGmbH. Allein in den Schulkomplex investierte die Stadt Hamburg mehr als 35 Millionen Euro, weitere rund 8 Millionen Euro in das Stadtteilzentrum.

Der Campus bringt schulische und nachbarschaftliche Nutzungen mit den bestehenden Einrichtungen zusammen und ist auch wegen seiner Stadtteilräume und einem Stadtteilbistro als Ort der Begegnung und des Austausches im Quartier konzipiert. Für die Nutzung der Räume des Campus wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den Hauptnutzern AGDAZ e.V., Alraune gGmbH, Elternschule, Hamburger Öffentliche Bücherhallen, Hamburger Volkshochschule, Haus der Jugend, Nordlicht e.V. - FamilienServicePoint und Schule Am See abgeschlossen.

Diese Kooperationsvereinbarung besagt, dass die Hauptnutzer Räume, Außenanlagen sowie Anlagen zur Mitnutzung durch andere Einrichtungen, Institutionen und Personen zur Verfügung stellen, sofern hierdurch die gemeinsam entwickelten Ziele wie auch schulische, betriebliche oder andere öffentliche Belange und eigene Belange und Angebote der Hauptnutzer nicht beeinträchtigt werden. Diese Mitnutzungsmöglichkeit gilt insbesondere für Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs-, Gesundheits- und Integrationsangebote, kulturelle, stadtteil- und freizeitbezogene sowie gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsstunden und Ähnliches.

Dabei wird zwischen der Mitnutzung durch einen anderen Hauptnutzer und der Vermietung an Dritte unterschieden.

Einem anderen Hauptnutzer werden Räumlichkeiten ohne schriftlichen Vertrag zur Verfügung gestellt; durch die Mitnutzung entstehende Kosten werden vom jeweiligen Mitnutzer getragen. Eine Untervermietung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Hauptnutzer.

Die Hauptnutzer stellen außerhalb ihrer Betriebszeiten Räume auch Dritten zur Verfügung. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptnutzer nach seinen jeweiligen Vorgaben. Für die Schule Am See gilt für die Raumvergabe die Dienstvorschrift zur Mitnutzung schulischer Räumlichkeiten, siehe <https://www.hamburg.de/contentblob/69572/e3fbbc7b331b79def86edf320574e5bf/data/bbs-vo-schulraeume-mitnenutzung-01-06.pdf>. Innerhalb dieses Rahmens wird die Mensa für Veranstaltungen an Dritte vergeben. Für die Überlassung beziehungsweise Vermietung an Dritte wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, in dem auch die Mietkosten festgelegt werden. Auch in diesem Fall ist eine Untervermietung der Räume ausgeschlossen. Privatfeiern sind nach der Richtlinie für Mitnutzungen in schulischen Räumen nicht erlaubt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Für wie viele Personen ist die Mensa als Veranstaltungsraum ausgelegt (bestuhlt, unbestuhlt)?*

Antwort zu Frage 1:

Die Multifunktionsflächen im Erdgeschoss des Schulgebäudes betragen 835 Quadratmeter und können gemäß Versammlungsstättenverordnung mit zwei Personen pro Quadratmeter genutzt werden. Je nach Aufstellungsplan sind die Flächen der internen Verkehrswege zu subtrahieren.

Frage 2: *Welche Veranstaltungen können in der Mensa in Verbindung mit den Stadtteilräumen ausgerichtet werden?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche Veranstaltungen fanden seit Eröffnung der neuen Schule in der Mensa/den Stadtteilräumen statt?*

Antwort zu Frage 3:

Seit der Eröffnung der Schule fanden vier von der Schulleitung genehmigte Veranstaltungen in der Mensa statt: Eröffnung des Campus, zehnjähriges Jubiläum Schulbau Hamburg, eine Veranstaltung der Basisdemokratischen Partei, eine Wahlveranstaltung der SPD und eine Veranstaltung der Partei DIE LINKE.

In den Stadtteilräumen, über deren Vergabe nicht die Schule entscheidet, fanden bisher neben den regelmäßig stattfindenden, festgebuchten Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule und der Produktionsschule Steilshoop beispielhaft folgende unregelmäßige und einmalige Veranstaltungen statt: Ausschusssitzungen der Bezirksversammlung Wandsbek (Regionalausschuss, Jugendhilfeausschuss), Sitzungen von örtlichen Gremien (Stadtteilbeirat, Koordinierungskonferenz, Stadtteilkonferenz, Sozial AG, Mieterinitiative und andere Stadtteilinitiativen et cetera), Sitzungen von politischen Parteien sowie private Veranstaltungen wie Trauerfeiern, Geburtstage, Verlobungen et cetera.

Frage 4: *Wer ist Ansprechpartner für die Anmietung der Flächen?*

Frage 5: *Wie kann die Fläche angemietet werden?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Für die Überlassung oder Vermietung der schulischen Räume ist die Schule der Ansprechpartner, für die Stadtteilräume die übrigen Hauptnutzer. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Welche Kosten fallen für die Miete für welche Nutzergruppen an?*

Antwort zu Frage 6:

Über die Mitnutzung schulischer Räume entscheidet die Schulleitung und schließt die Nutzervereinbarung ab. Maßgeblich für die Schulleitung ist die Dienstvorschrift zur Mitbenutzung schulischer Räume, in der auch die Entgelte geregelt sind.

Bei Entgelten für die Mitbenutzung schulischer Räume wie der Mensa wird grundsätzlich wie folgt differenziert:

Entgeltfreie Nutzungen, soweit keine Einnahmen erzielt werden:

- Nutzungen von Vereinen, die nach ihrem einzigen Satzungszweck die benutzte Schule fördern,
- schulische Nutzungen von Privatschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft,
- Sprachunterricht für Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer oder Aussiedlerinnen beziehungsweise Aussiedler (deutsch- oder muttersprachlicher Unterricht),
- Nutzungen durch anerkannte Vereine und Verbände des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken,
- Nutzungen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften.

Tarifgruppe I:

- Nutzungen von Vereinen oder Organisationen und dergleichen, die unterrichtlichen oder anderen für das Schul-, Bildungs- und Wissenschaftswesen förderlichen Zwecken dienen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- kulturelle und stadtteilkulturelle Nutzungen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- sonstige Nutzungen mit sozialem Charakter.

Tarifgruppe II:

- Nutzungen von Religionsgemeinschaften, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen, Schwerbehindertenorganisationen, Vereinen und dergleichen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen oder der Gruppe I zuzuordnen sind,
- Feiern oder ähnliche gesellige Veranstaltungen von Nutzern der Tarifgruppe I.

Tarifgruppe III:

- Nutzungen, die nicht unter die Tarifgruppen I und II fallen. Hierzu gehören kommerzielle Nutzungen und auch Veranstaltungen von LHO-Betrieben.

Für die Mensa als schulischer Gemeinschaftsraum gilt bei einer Mitbenutzung montags bis freitags bis 22.00 Uhr außerhalb der Schulferien grundsätzlich folgende Entgeltstafelung:

- Tarifgruppe I: 28,40 Euro pro Stunde
- Tarifgruppe II: 37,80 Euro pro Stunde
- Tarifgruppe III: 95,00 Euro pro Stunde

Außerhalb der oben genannten Mitbenutzungszeiten (zum Beispiel Schulferien, Wochenenden, Feiertage) verdoppeln sich diese Entgelte. Im Übrigen siehe <https://www.hamburg.de/contentblob/69572/e3fbbc7b331b79def86edf320574e5bf/data/bbs-vo-schulraeume-mitnenutzung-01-06.pdf> sowie Vorbemerkung.

Frage 7: *Mit Drs. 22/8317 teilt der Senat auf die Frage zum rechtssicheren Abschleppen mit, dass nach Ablauf der Dokumentationszeit in Zusammenarbeit mit der Polizei die Halterin beziehungsweise der Halter ermittelt und gegebenenfalls die Fahrzeuge entfernt werden. Nach Ablauf welcher Dokumentationszeit werden die Halter ermittelt?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Drs. 22/8213 und 22/7910.

Frage 8: *Wie viele Autos wurden bisher dokumentiert und wie lange standen diese auf dem Parkplatz?*

Frage 9: *Wurden die zwei VWs bereits dokumentiert? Diese stehen seit sechs Wochen auf dem Parkplatz.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Drs. 22/8213. Die zurückliegenden Nutzungen werden statistisch nicht erfasst. Aktuell hat die Polizei sämtliche augenscheinlich abgemeldete oder stillgelegte Fahrzeuge aufgenommen und versucht die Halter zu ermitteln.